

## Benutzungsordnung für die Turnhalle, Schulgasse 27

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 15.11.1985 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**Allgemeines****§ 1**

Die Turnhalle dient vorrangig sportlichen Zwecken. Sie kann auch für kulturelle, sportliche, kommunale, staatsbürgerliche, politische und gesellschaftliche Zwecke überlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Nebenräume. Für Disco-Veranstaltungen o.ä. wird die Turnhalle nicht überlassen. Die Überlassung der Turnhalle ist auch an Einzelpersonen möglich.

**§ 2**

Das Hausrecht über die Halle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf aus.

**§ 3**

Die Turnhalle mit ihren Einrichtungen darf von Vereinen, Firmen Organisationen, Einzelpersonen oder sonstigen Veranstaltungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand Roßdorf benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) die Turnhalle
- b) der Gastwirtschaftsraum mit Küche
- c) der Gastwirtschaftsraum mit Küche und Turnhalle

Für die Benutzung der Turnhalle werden nach Maßgabe einer "Gebührenordnung für die Nutzung der Turnhalle, Schulgasse 27", öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Antrag auf Benutzung der Halle usw. muß rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden.

**§ 4**

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins bzw. eine sonstige verantwortliche Person, dem bzw. der diese Benutzung vertraglich oder in sonstiger Form gestattet ist.

Der Nutzer der Halle haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für den Übungsbetrieb.

Jeder Nutzer hat für die Hallenaufsicht einen verantwortlichen Übungsleiter einzusetzen. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei ist der zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. beim Entstehen des Schadens verantwortliche Übungsleiter namhaft zu machen.

Jeder Besucher der Halle unterwirft sich der Benutzungsordnung bzw. den besonderen Anweisungen, die für die Halle erlassen sind.

**§ 5**

Die der SKG, den Vereinen, Firmen und sonstigen Organisationen zugeteilten Nutzungszeiten für regelmäßige und außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten.

**§ 6**

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Halle ist durch die Benutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung und Beschädigung werden auf

Kosten des Benutzers beseitigt. Darüber hinaus werden regelmäßige Reinigungen von der Gemeinde durchgeführt.

**§ 7**

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Firmen, Organisationen sonstige Nutzer oder auch Einzelpersonen von der Benutzung oder vom Besuch der Halle zeitweilig oder ganz auszuschließen.

**§ 8**

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Turnhalle kann von keinem der in § 7 Genannten erhoben werden; dies gilt nicht für die SKG Roßdorf, deren Rechte durch den zwischen der SKG und der Gemeinde Roßdorf abgeschlossenen Übergabevertrag gewahrt sind.

**§ 9**

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem die Aufräumarbeiten durchgeführt und die Geräte wieder an die dafür vorgesehenen Plätze gestellt sind.

**§ 10**

Die Gemeinde Roßdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.

**§ 11**

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

**§ 12**

Die Halle darf von aktiven Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen nur mit nicht färbenden Sportschuhen betreten werden; die Benutzung in Straßen- oder Stollenschuhen ist verboten.

Für das Umkleiden stehen die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung.

**§ 13**

Während der sportlichen Übungsstunden oder Sportveranstaltungen ist das Rauchen in der Halle nicht gestattet.

**§ 14**

Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

**§ 15**

Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle wieder im Geräteraum abzustellen.

**§ 16**

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Turnhalle und an ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

**§ 17**

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

**§ 18**

Die Beleuchtung der Halle und der Nebenräume ist nur soweit wie erforderlich einzuschalten. Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Die Übungsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

**Küche und Gastraum**

**§ 19**

Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr u.ä.) werden nur gegen Quittung durch den Hausmeister überlassen. Nach Beendigung der Benutzung der Küche und der Ausschanknutzung sind sämtliche Gegenstände sauber gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert voll zu ersetzen. Müssen Nachreinigungen durchgeführt werden, so sind die Kosten hierfür von dem Benutzer zu erstatten. Der Ausschankraum und die Küche ist ebenfalls nach Beendigung der Nutzung zu reinigen.

**§ 20**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. Dezember 1976 außer Kraft.

Roßdorf, den 15.11.1985  
Für den Gemeindevorstand  
Jakoubek, Bürgermeister

Diese Benutzungsordnung wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 19. April 1985 durch Abdruck im "Roßdörper Anzeiger" vom 28. November 1985 veröffentlicht.

Roßdorf, den 28. November 1985  
Für den Gemeindevorstand  
Jakoubek, Bürgermeister